



Mittelschulgesetz; (Änderung vom ; Sonderpädagogische Massnahmen für Jugendliche im Volksschulalter auf Sekundarstufe II)

Vernehmlassungsentwurf vom 22. Juni 2015 mit Erläuterungen

A. Ausgangslage

In der Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons Zürich ist der Grundsatz verankert, dass niemand auf Grund körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung diskriminiert werden darf. Dieser Grundsatz hat gerade im Bildungsbereich einen zentralen Stellenwert. Kinder und Jugendlichen mit einem besonderen Bildungsbedarf auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung haben Anspruch auf Unterstützungsmassnahmen, soweit dadurch eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Bildung ermöglicht wird. Die Kantone haben für eine ausreichende Sonderschulung für behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen (Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung).

Im Kanton Zürich sind die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich im Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG) geregelt. Im Bereich der Volksschule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule) greifen die Regelungen im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG). Lernende, die das letzte Jahr der obligatorischen Schulpflicht in einem Berufsvorbereitungsjahr gemäss § 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) absolvieren, fallen gemäss § 8 VSG in den Geltungsbereich der Volksschule.

Eine Regelungslücke besteht bei Schülerinnen und Schülern, die im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule in das Langzeitgymnasium oder im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule in das Kurzzeitgymnasium wechseln. Diese Schülerinnen und Schüler haben die obligatorische Schulzeit gemäss Volksschulgesetz (11 Jahre, einschliesslich Kindergarten) noch nicht absolviert und sind noch nicht vom Geltungsbereich des Invaliditätsversicherungsgesetzes erfasst (vgl. Art. 5 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung, IVV). Die vorliegenden Änderungen im Mittelschulgesetz sollen diese Regelungslücke schliessen. Die Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter sollen



betreffend sonderpädagogische Massnahmen gleichgestellt werden, wir ihre Kolleginnen und Kollegen in der Volksschule, soweit die Massnahmen im Hinblick auf die Anforderungen der Mittelschulstufe sachgerecht sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

§30 b. – Zweck und Anspruch

Sonderpädagogische Massnahmen sollen Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf ermöglichen, eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben. Erfasst sind somit Schülerinnen und Schüler, die aus der 6. Klasse der Primarschule in das Langzeitgymnasium übertreten, bis zum Abschluss der dritten Klasse des Langzeitgymnasiums sowie Schülerinnen und Schüler die aus der 2. Klasse der Sekundarschule in das Gymnasium übertreten während der ersten Klasse des Kurzzeitgymnasiums.

Die Ursache für einen besonderen Bildungsbedarf kann körperlicher oder psychischer Natur sein, durch einer Entwicklungsstörung bedingt oder durch soziale Schwierigkeiten verursacht sein. Dank der sonderpädagogischen Massnahmen soll der Schülerin bzw.- dem Schüler ermöglicht werden, dem ordentlichen Schulniveau folgen zu können.

§ 30 c. – Arten

Die sonderpädagogischen Massnahmen umfassen Integrative Förderung und Therapie. Im Gegensatz zum Geltungsbereich des VSG nicht vorgesehen sind Aufnahmeklassen, besondere Klassen und Sonderschulung. Die Beschränkung des Umfangs der sonderpädagogischen Massnahmen ist auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Volksschule und der Sekundarstufe zurückzuführen. Die Mittelschulen vermitteln einen über den obligatorischen Bereich hinausgehenden Bildungsinhalt. Es muss sichergestellt werden, dass trotz allfälliger pädagogischer Bedürfnisse diese Ziele erreicht werden. Die Ausrichtung der sonderpädagogischen Angebote auf diese Lernziele ist daher zwingend. Die integrative Förderung muss im Rahmen des Regelunterrichts stattfinden können.

§ 30 d. Entscheid

Der Entscheid über Art und Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen liegt bei der Schulleitung. Die Einzelheiten werden in der Mittelschulverordnung geregelt.



C. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorliegenden Änderung werden die gesetzlichen Grundlagen für eine bereits heute auf Einzelfallgesuch hin gewährte Praxis festgeschrieben. Daher entstehen dem Kanton keine Mehrkosten. Die jährlichen Ausgaben belaufen sich auf jährlich rund Fr. 335 000.



413.21

Mittelschulgesetz (MSG)

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom und der Kommission für Bildung und Kultur vom,

beschliesst:

Das Mittelschulgesetz des Kantons Zürich vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 31:

F. Sonderpädagogische Massnahmen

Zweck und Anspruch

§ 30 b. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schüler kantonaler Mittelschulen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit einem besonderen Bildungsbedarf.

² Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen besteht bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten und den Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen nach § 30 c.

Arten

§ 30 c. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen sind integrative Förderung und Therapie.

² Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht.

³ Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bildungsbedarf.



⁴ Die sonderpädagogischen Massnahmen sind auf die Lernziele derjenigen Regelklassen ausgerichtet, welche die Schülerinnen und Schüler besuchen.

Entscheid

§ 30 d. ¹ Die Schulleitung entscheidet auf Gesuch der Schülerin bzw. des Schülers über die sonderpädagogischen Massnahmen.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Abschnitt „F. Finanzen“ wird zu Abschnitt G.